

Reglement Abfallbewirtschaftung Schupfart

	<p>Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf: § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977</p> <p>§ 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200),</p> <p>die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)</p> <p>das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)</p> <p>die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)</p> <p>§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)</p> <p>folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:</p>
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.</p> <p>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schupfart. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.</p>
-------	---

Geltungsbereich	<p>§ 2</p> <p>Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.</p> <p>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büroabfälle, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe und Strassenabfälle. Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.</p> <p>Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber / der Inhaberin direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.</p>
Begriffe	<p>§ 3</p> <p>Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.</p> <p>Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p>Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen¹.</p>

¹ Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

Grundsätze	<p data-bbox="507 129 550 161">§ 4</p> <p data-bbox="507 197 1362 327">Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p data-bbox="507 367 1362 434">Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p data-bbox="507 474 1362 604">Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p data-bbox="507 645 1362 712">Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.²</p> <p data-bbox="507 752 1362 954">Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke etc.) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.</p>
------------	---

² Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

<p>Organisation Information</p>	<p>§ 5</p> <p>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.</p> <p>Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung Schupfart. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.</p> <p>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.</p> <p>Von der Gemeindehomepage www.schupfart.ch kann der Entsorgungskalender heruntergeladen werden, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind. Ebenfalls sind die Daten der Papier- und Altmetallsammeldaten abrufbar.</p> <p>Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>
-------------------------------------	--

<p>Organisation / Kontrolle Vollzug (Zuständigkeiten)</p>	<p>§ 6</p> <p>Die Abfallentsorgung Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p>Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Die vom Gemeinderat betraute Person kontrolliert namentlich in Industrie und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.</p> <p>Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft beiziehen.</p> <p>Die Gemeinde ist als Mitglied des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF) an dessen Satzungen gebunden.</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Papiersammlungen</p>
---	---

<p>Ablieferungspflicht Benutzungspflicht</p>	<p>§ 7</p> <p>Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p>Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte). • Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. <p>Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p> <p>Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p> <p>Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.</p>
<p>Mechanische Abfallbearbeitung</p>	<p>§ 8</p> <p>Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden. Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.</p>
<p>Ablagerungsverbot</p>	<p>§ 8</p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur (Flur, Wald usw.) ist verboten. Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.</p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.</p>

Öffentliche Abfallkörbe	<p>§ 9</p> <p>Der Gemeinderat kann Abfallkörbe an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen aufstellen. Der Gemeinderat kann an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten Abfallkörbe aufstellen und für die regelmässige Leerung sorgen lassen.</p> <p>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>§ 10</p> <p>Recyclierbare Abfälle sollten grundsätzlich nicht verbrannt werden. Ist das Verbrennen von Papier- und unbehandeltem Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie andere Immissionen entstehen. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p>In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) dürfen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturbelassenes Holz, • Abschnitte von unbenutztem, unbehandeltem Massivholz, welches ausschliesslich durch mechanische Bearbeitung entstanden ist, • sowie unbehandeltes Massivholz welches im Garten oder der Landwirtschaft eingesetzt wurde, <p>verbrannt werden⁴.</p> <p>In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.</p>

⁴ vgl. Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

II. Holsammlungen ~~Kehrichtabfahren~~ Gemeinsame Bestimmungen

Organisation	<p>§ 11</p> <p>Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise Säcke mit Gebührenmarken für die Abfuhr im Entsorgungskalender vor.</p> <p>Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, usw.).</p> <p>Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.</p>
Bediente Strassen	<p>§ 12</p> <p>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durchgeführt. Der Gemeinderat legt die Routen fest. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p>Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze • Strassen und Wege, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können • Strassen und Wege zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat. <p>Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze; • Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind; • Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat; • Privatstrassen mit Fahrverbot.
Organisation / Sammeldaten	<p>§ 13</p> <p>Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Abfuhrdaten (Häufigkeit und Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Entsorgungskalender bekannt gegeben.</p>

Bereitstellung	<p data-bbox="507 129 564 159">§ 14</p> <p data-bbox="507 197 1294 259">Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.</p> <p data-bbox="507 264 1342 327">Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p data-bbox="507 331 1362 434">Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.</p> <p data-bbox="507 439 1374 573">Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 12).</p> <p data-bbox="507 607 1257 674">Der Gemeinderat informiert die betroffenen Grundeigentümer / Grundeigentümerin über die speziellen Abstellorte.</p> <p data-bbox="507 712 1374 815">Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Mitnahme verweigert werden.</p> <p data-bbox="507 853 1299 882">Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p data-bbox="507 887 1246 949">Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>
----------------	--

Kehrichtabfuhr Kehrichtabfuhr

Umfang	<p>§ 15</p> <p>Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)• dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <p>Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:</p> <p>a) Kehricht inkl. Klein- und Grobsperrgut;</p> <p>b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.</p> <p>Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 26• gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)• flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle• Aushubmaterial, Mist, Steine, Bauschutt• Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976)• alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können. <p>Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;• ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;• Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;• explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;• Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].
--------	---

<p>Bereitstellungsart / Bereitstellung</p>	<p>§ 16</p> <p>Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken, versehen mit einer Gebührenmarke, (siehe Gebührentarif) pro Sack bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können entweder offiziell zugelassene Container, versehen mit einer Gebührenmarke siehe Gebührentarif, verwendet werden oder sämtliche Abfallsäcke müssen mit den vorgeschriebenen Gebührenmarken versehen sein. Der Inhaber / die Inhaberin des Containers haftet für fehlende Gebührenmarken.</p> <p>Dienstleistungs-, Gewerbe, und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit Gebührenmarken (siehe Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen.</p> <p>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit drei Gebührenmarken, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.</p> <p>Presswürfel sind nicht zugelassen.</p>
--	---

Grobsperrgut

<p>Grobsperrgut</p>	<p>§ 17</p> <p>Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 18, den Sammelstellen nach § 19 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube oder dergleichen) zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen • grössere leere Gebinde (z.B. Kessel) <p>Als Grobsperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Maximale Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen) verkleinert werden können.</p> <p>Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.</p> <p>Das Grobsperrgut wird zweimal jährlich an der Sammelstelle angenommen.</p> <p>Das Grobsperrgut kann gemäss Entsorgungskalender entsorgt werden.</p>
---------------------	--

Organisches Material

Umfang	<p>§ 18</p> <p>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Grössere Mengen von Baum- und Heckenabfällen, die nicht selber kompostiert werden können, können der Gemeinde deponie zugeführt werden.</p> <p>Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, in der Grüngutsammelstelle zu entsorgen.</p>
Grüngutsammelstelle / Astsammelstelle	<p>§ 19</p> <p>In der Grüngutsammelstelle / Astsammelstelle dürfen nur vergär- oder kompostierbare Abfälle der Verwertung zugeführt werden.</p> <p>Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Katzensand• Hundekot• Asche- und Feuerungsrückstände <p>Auf der Astsammelstelle dürfen nur dünnes Ast-/Heckenschnittmaterial entsorgt werden.</p>

Weitere Spezialabfahren

Umfang und Organisation	<p>§ 20</p> <p>Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z.B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfahrtage werden vorgängig veröffentlicht.</p>
-------------------------	---

III. Sammelstellen

Kommunale Sammelstellen

Arten / Angebot	<p>§ 21</p> <p>Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Altglas• Metalle, Weissblech, Alu• Altöle• Grüngut• Astware• Kleider- und Schuhsammlung• Aluminiumkapseln <p>Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen</p> <p>Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen reduzieren oder durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.</p>
----------------------------	--

Betrieb	<p>§ 22</p> <p>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender bekanntgegeben.</p> <p>Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.</p>
Altglas	<p>Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.</p> <p>Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummitteile usw. sind vorher zu entfernen.</p> <p>Die Sammelstelle darf nur von Montag-Samstag, 8-20 Uhr benützt werden.</p>
Metall und Weissblech	<p>Es können alle rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden.</p> <p>Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.</p> <p>Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.</p>
Altöle	<p>Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind in den dafür vorgesehenen Container einzufüllen.</p> <p>Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 27 zu entsorgen.</p>

Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte	<p>§ 23</p> <p>Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG⁵).</p>
--------------------------------------	---

⁵ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620).

	<p>Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).</p>
Batterien	<p>§ 24</p> <p>Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).</p> <p>Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben⁶.</p>
Tierkörper	<p>§ 25</p> <p>Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in der Kadaverbox zu entsorgen bei der Kadaversammelstelle abzuliefern (gemäss Entsorgungskalender).</p>
Steine, Abbruch und Bauschutt / Bauabfälle	<p>§ 26</p> <p>Steine, Abbruch und Bauschutt sind durch einen Muldendienst oder privat in den entsprechenden Deponien zu entsorgen. Dabei sind die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, Art. 9, zu beachten.</p> <p>Bauabfälle⁷ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.</p>
Sperrgut	<p>§ 27</p> <p>Sperrgut (ab 50 kg) ist brennbarer Hausrat (Möbel und dergl.), der nicht via Hauskehricht entsorgt werden kann.</p> <p>Grössere Gegenstände können in den regionalen Entsorgungscetern entsorgt werden.</p>

⁶ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁷ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

<p>Sonderabfälle⁸ und andere gefährliche Rückstände</p>	<p>§ 28</p> <p>Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.</p> <p>Abfälle und Rückstände in jener Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasser-reinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle⁹ (Drogerie / Apotheke etc.) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).</p> <p>Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹⁰ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen).</p> <p>Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p>
---	---

IV. Finanzierung

⁸ Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Auskunft erteilt die Abteilung für Umwelt.

⁹ Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.

¹⁰ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

<p>Allgemeines / Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren</p>	<p>§ 29</p> <p>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.</p> <p>Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.</p> <p>Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfahren sowie die kommunalen Sammelstellen sind in der Grundgebühr enthalten.</p> <p>Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, entsprechend zulässigen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheider Leerung tragen die Abfallinhaber.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall- Containern, Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber</p> <p>.</p>
---	---

<p>Kompetenz des Gemeinderates / Gebühren</p>	<p>§ 30</p> <p>Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.</p> <p>Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p> <p>Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird über die Grundgebühr verrechnet.</p> <p>Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden.</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.</p>
<p>Bemessungsgrundlagen</p>	<p>§ 31</p> <p>Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. • Die Grundgebühr wird den Grundeigentümern pro Haushalt in Rechnung gestellt. • Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. <p>Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>
<p>Gebührenbezug</p>	<p>§ 32</p> <p>Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken. Säcke und Marken Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Grundgebühr wird den Grundeigentümern jährlich durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt (ebenfalls bei Mietwohnungen). Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.</p>
<p>Abfallrechnung</p>	<p>§ 33</p> <p>Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	<p>§ 34</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.</p>
Vollstreckung	<p>§ 35</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 4. Dezember 2007.</p>
Strafbestimmungen	<p>§ 36</p> <p>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss g 38 in Verbindung mit ä 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet.</p> <p>Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).</p> <p>Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 37</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 38</p> <p>¹Dieses Abfallreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements und der Gebührenordnung wird die bisherige Regelung gemäss früheren Gemeindeversammlungsbeschlüssen aufgehoben.</p>

	² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 1. Januar 1994 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.
--	---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

Gemeinderat Schupfart

Der Gemeindeammann:

Sig. René Heiz

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Filloreta Laski

Anhang I

Tarife gültig ab 01. Januar 2020

1) Kehrichtabfuhr (inkl. Sperrgut)		
a) Gebührenmarken; Bogen à 10 Stück	CHF	24.00
Die Marken können wie folgt verwendet werden:		
Kehrichtsack 17 Liter	1/2 Marke	
Kehrichtsack 35 Liter	1 Marke	
Kehrichtsack 60 Liter	2 Marken	
Futter- / Düngersack (60 Liter bis max. 25 kg)	2 Marken	
Kehrichtsack 110 Liter	3 Marken	
Kleinsperrgut (100 x 50 x 50 cm, max. 25 kg)	3 Marken	
Grobsperrgut (200 x 100 x 50 cm, max. 50 kg)	6 Marken	
b) Containermarken für eine Leerung (bis 800 Liter)	CHF	50.00
2) Grundgebühren		
Grundgebühr pro Haushalt/Betrieb pro Jahr	CHF	80.00